

3617/AB XXI.GP

Eingelangt am: 17.05.2002

BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen betreffend "Wasserqualität in Einzelwasserversorgungsanlagen", Nr. 3675/J, wie folgt:

Frage 1:

Der Besitz eines Hausbrunnens ist Privatangelegenheit jedes einzelnen Bürgers. Es liegen mir daher keine Angaben über die Anzahl von Hausbrunnen vor.

Fragen 2, 3 und 5 bis 9:

Das Lebensmittelgesetz 1975 und die Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, sind nur für das Inverkehrbringen von Trinkwasser anwendbar. Inverkehrbringen ist gemäß § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975 das "Gewinnen, Herstellen, Behandeln, ..., jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken, oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht". Die Abgabe von Wasser aus dem eigenen Hausbrunnen für den privaten Haushalt stellt kein Inverkehrbringen von Trinkwasser im Sinne des Lebensmittelgesetzes dar. Die Abgabe und die Verwendung von Lebensmitteln im eigenen, privaten Haushalt unterliegen auch nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Hausbrunnenbesitzers die Wasserqualität seines Hausbrunnens überprüfen zu lassen. Allfällige über den Bereich des Lebensmittelgesetzes hinausgehende Maßnahmen fallen nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.

Frage 4:

Handelt es sich bei den Verunreinigungen im Wasser von Hausbrunnen um flächenhafte Verunreinigungen wie z.B. erhöhte Nitratwerte, so kann eine zweckmäßige Behebung dieser Belastung nur durch wasserrechtliche

Maßnahmen erfolgen. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Handelt es sich um Verunreinigungen, die z.B. durch einen mangelhaften Zustand der Brunnenanlage verursacht werden, liegt die Verantwortung für die Behebung beim Hausbrunnenbesitzer. Verstöße gegen Vorschriften der Bauordnung sind von den zuständigen Behörden der Länder zu ahnden.

Frage 10:

Diese Anfrage betraf "Hausbrunnenbesitzer", die Milch in Verkehr bringen. Diese Anlagen unterliegen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, folglich auch der Überwachung durch die Lebensmittelaufsichtsorgane. Auf diese "Hausbrunnenbesitzer" sind im Besonderen die Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 und die Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993 idgF, anzuwenden. Die angesprochene Schwerpunktaktion umfasste die Kontrolle der mikrobiologischen Beschaffenheit von Wasser aus Hausbrunnen von milcherzeugenden Betrieben. Aufgrund des vorhandenen Datenmaterials kann die Auswertung nur nach Bundesländern, nicht nach Bezirken erfolgen:

Zu den Fragen unter lit a, b, d wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Land	Proben	§7 Abs.1 lit.d)	§8 lit. b)	§8 lit. a)	sonstige	beanst.	beanst. %
B(*)	0					0	0,0
K	25	13				13	52,0
NÖ	58	48				48	82,8
OÖ	59	49				49	83,1
ST	33	11	7	6		24	72,7
T	61		43		3	46	75,4
V	22	11				11	50,0
W(*)	0					0	0,0
Gesamt	291	139	69	6	3	217	74,6

Legende zur Tabelle:

- (*) In Wien und in Burgenland gibt es keine milchliefernden Erzeugerbetriebe, die Wasser aus Hausbrunnen beziehen.
- "Proben": Anzahl der gezogenen Proben
- "§7 Abs. 1 lit d)": Entspricht nicht einer nach § 10 Lebensmittelgesetz 1975 erlassenen Verordnung
- "§8 lit. b)": Wasser wurde als "verdorben" beanstandet.
- "§8 lit. a)": Wasser wurde als "gesundheitsschädlich" beanstandet.

Zu lit c: Bei dieser Schwerpunktaktion wurden mikrobiologische Trinkwasseruntersuchungen vorgenommen.

Zu lit e und f: Bei der Kontrolle des Inverkehrbringens von Trinkwasser steht die Eigenkontrolle des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage im Vordergrund, da dieser gemäß der Trinkwasserverordnung die regelmäßige Untersuchung seines Wassers bzw. der Wasserversorgungsanlage veranlassen muss. Die

Lebensmittelaufsichtsorganen führen darüber hinaus eine stichprobenartige Überwachung durch.

Bereits im Probenplan für das Jahr 2001 (Erlass vom Dezember 2000) wurde die Probenzahl für Trinkwasser und abgefüllte Wässer von 470 auf 933 Proben angehoben. Überdies dürfte das Bewusstsein in den Erzeugerbetrieben für eine Eigenkontrolle der Trinkwasseranlage noch gering sein. Es wurde daher in einem Entwurf zur Änderung der Milchhygieneverordnung die Rechtslage betreffend Anforderungen an Wasser verdeutlicht, indem auf die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, explizit verwiesen wird. Den Verordnungstext werde ich gemäß § 21 Lebensmittelgesetz 1975 i.d.g.F. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Herstellung des Einvernehmens vorlegen lassen.